

sinnr Absicht erworben haben;

2. daß die Bösen des regierenden Fürsten, und wenn
Anfall auf des Erbprinzen Erb, in denselben fallen,
in solchen sie selbst oder ihre Abkömmlinge Staatl.
bürgerliche Rechte, in dem K. und K. österreichischen
Reich erworben oder de facto angedeutet haben,
und diesem Grunde allein nicht als österreichischer
Reichsbürger angesehen und zum Pflichten des selb.
den freigezogen werden sollen, wenn nicht etwa ein
unverkündeter vorbestellter Vertrag, der österreichischen
Reichsbürgerpflicht entgegensteht.

Wann Bemerkungen, des K. K. Ministeriums des
Innern über die in diesem Schreiben Primarminister
Wissenschaften zu bemerken:

Es kann der Anweisung Primarminister, nicht
bestimmen, daß im amtlichen Verkehr der K. K.
besonders mit den Mitgliedern des regierenden
Fürsten Liechtenstein widerwärtig eine Anweisung,
seit der Auffassung der staatsbürgerlichen Stellung
dieser Mitglieder zu Tug. getreten sei.

Die K. K. Regierung hat, unter Grund, die Anweisung,
an den fürstlichen Fürsten Liechtenstein als Anweisung.

siege der im Kaiserliche Verordnungen Königreiche
mit Ländern zu betreffen und zu befehlen, da
der Herr Graf Liechtenstein seiner Abstammung
nach dem österreichischen Erblande angehöret
und da selbst nach Erlaubung des Fürstentums
der Familie der Fürstlichen Troppau und
Kromau, mit unter Vorbehalt aller gemeinen
Aulicen und Kaiserlichen, Kaiserlichen, Erzherzoglichen,
mit allem dessen, nach Ihre Majestät erbetet, mit
erfolget wird, bezugsweise unter "Kaiserliche,
Ihre Representative aller Königlichen Regalien,
Prästen und Geistlichen für die Könige zu Lothar
mit Markgrafen zu Blüthen, welche worden
sind.



Demnach ist zu sehen, daß die Regierung
mit Austreten genommen, dem Mitgliedern des
fürstlichen Hauses Liechtenstein die von der Ei-
genenschaft eines österreichischen Neubürger
gehörigen Prätenz zu kommen und zu erwerb-
en, aber daß es in der Kommission, daß im
Mitglied des fürstlichen Hauses vorher erwähnt,
die mit Vorbehalt der österreichischen Neubürger,
/.

sich in Österreich vorzubehalten. Nach dem Verstande,
welche sich und das, als territorial, anzusehen,
den Personen und ihre bürgerliche (Armen) zu
beziehen, die Oberpostenpflicht - Ort, einzuführen
siehe: Gesetz des Justizministeriums, vom 10. August
1851 (R. G. Z. 183).

Dieser Grund der Vorpostenzeit im O. G. Gesetz,
Armen, als territorial, anzusehen Personen Personen, die,
von selbst, ausschließlich durch ihre Gesetz für ihre
Person nicht verpflichtet, diese, einzig, den Pflichten
österreichischer Neubürger nicht freuzuzogen
werden.

Alle neuen Angaben der fürstlichen Grund,
welche nur dem Vorposten, als österreichische
Neubürger zu betrachten sind und die österr.
sichere Neubürger, vorbestimmten Rechte inne
haben, müssen, einzig, zu den Pflichten österreichischer
Neubürger freuzuzogen werden, die nach Art. 2
des Neubürgergesetzes vom 21. Dezember 1867
R. G. Z. 142, alle Neubürger, vor dem Gesetz
gleich sind.

Die Zusammenfassung eines gesetzlichen Grundes

Kenn dem Ministerrath des Innern die in Punkt 2
verzeichneten verzeichneten Comitee nach dem nachfolgenden
Pflichten unverzüglich mittheilen zu werden.

Inwiefern die Hrn. Hebe diese Comitee in der
Angelegenheit der Comitee nachfolgenden Comitee
zur Kenntniss Eurer Excellenz zu bringen, erlaubt
es mir auf Grund der mir persönlich zugethanen
Informationen die Vertraulichkeit der Angelegenheit
nach der Intention des Fürsten persönlich auf die
Erkennung einer günstigen Beurtheilung der
für die Angelegenheit primär Comitee, in dem
Ihre Beziehung sich jedoch die Angelegenheit selbst, in dem
Einflussnahme zur Angelegenheit.

Wien am 3. März 1867.

Walt

An Herrn Grafen

Herrn Grafen A. v. Wintner des kaiserlichen Comitee
des Innern etc. etc. etc.

Gustav Grafen Kálnoky.